Kreis Ostholstein
Der Landrat

jobcenter Ostholstein

Bildungspaket Ostholstein
Mitmachen möglich machen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Lernförderung -

Informationen für Leistungsberechtigte

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden ab 2011 zusätzlich zu den bisher gewährten monatlichen Sozialleistungen auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die bereits vorhandene schulische Angebote ergänzt („außerschulische Lernförderung“).

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wann wird Lernförderung gewährt?

Lernförderung dient dazu, in Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler vorübergehend gezielt zu unterstützen, damit wesentliche Lernziele in der Schule erreicht werden. Sie wird gewährt, wenn

- es keine geeigneten kostenfreien schulischen Angebote gibt.
  - Die außerschulische Lernförderung soll die von den Schulen organisierten Förderangebote ergänzen. Diese sind daher vorrangig zu nutzen.
- die wesentlichen Lernziele nach den schulrechtlichen Bestimmungen gefährdet sind.
  - Dazu gehört insbesondere eine Versetzung oder das Erreichen eines Schulabschlusses. Eine Verbesserung des Notendurchschnitts oder das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. für den Übertritt auf das Gymnasium) zählen nicht dazu.
- das Lernziel durch die gezielte Lernförderung erreicht werden kann.
- die Gefährdung des Lernziels nicht auf unentschuldigtes Fehlen oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist.

Wie funktioniert das?

Reichen Sie ergänzend zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bitte die von der Schule ausgefüllte Anlage „Bestätigung über Lernförderbedarf“ ein.

Wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung der Lernförderung vorliegen, erhält die Einrichtung, bei der die Nachhilfe durchgeführt werden soll, eine Kostenzusage für Lernförderung in dem Umfang, der von der Schule bestätigt worden ist. Die Einrichtung rechnet die Kosten der Lernförderung direkt mit dem Kreis bzw. dem Jobcenter ab. Sie erhalten eine Durchschrift der Kostenzusage.

Bitte beachten Sie:

Bevor Sie etwas mit einem Anbieter von Lernförderung vereinbaren, stimmen Sie bitte mit der für Sie zuständigen Stelle ab, wo die Lernförderung durchgeführt werden kann! Leistungen können nur bewilligt werden, wenn der Anbieter der Lernförderung mit dem Kreis und dem Jobcenter eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Im Regelfall wird Lernförderung für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten bewilligt. Wenn Lernförderung länger gewährt werden soll, muss besonders geprüft werden, ob die Lernförderung tatsächlich geeignet ist, um die Lernziele zu erreichen und ob die Voraussetzungen für die Hilfegewährung vorliegen. In diesen Fällen wird die zuständige Behörde Sie unter Umständen noch um weitere Unterlagen bitten, z.B. eine ergänzende Stellungnahme der Schule. Das gleiche gilt z.B. auch, wenn Lernförderung für mehr als 2 Fächer oder für mehr als 2 Unterrichtsstunden wöchentlich pro Fach beantragt wird.

Die Übernahme der Kosten für Lernförderung ist nur solange möglich, wie ein Anspruch auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG besteht oder solange wie Kinderzuschlag bzw. Wohngeld bezogen wird.

(Stand der Information: Oktober 2011)